

# Allgemeine Nutzungsbedingungen für den Service eAuskunft Gewereregister der Landeshauptstadt Saarbrücken

## I. Beschreibung des Dienstes:

Die Landeshauptstadt Saarbrücken - Gewerbemeldestelle bietet online den Zugriff auf eine Datenbank an, die Daten des Gewereregisters der Landeshauptstadt Saarbrücken enthält.

Da die Auskunft von Daten aus dem Gewereregister, die der Zweckbindung nach § 14 Abs.6 S. 1 unterliegen („erweiterte Auskunft“), ist es erforderlich, dass der Nutzer sich registriert und versichert, dass an den von ihm abgerufenen Informationen ein rechtliches Interesse nach § 14 Abs. 8 GewO besteht. Wenn das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden nach § 14 Abs. 8 S. 2 GewO das rechtliche Interesse des Nutzers überwiegt, kann die Gewerbebehörde die Erteilung der erweiterten Auskunft verweigern.

Die Registrierung ermöglicht einen Zugang zu dem Dienst für 12 Monate.

Die Teilnahme an der eAuskunft sieht während der Pilotphase vor, dass in der Vergangenheit mindestens 10 Auskünfte aus dem Gewereregister der Landeshauptstadt Saarbrücken erfragt wurden. Andere Nutzer werden für die erweiterte Auskunft auf das manuelle schriftliche Auskunftsverfahren verwiesen.

## II. Verfahren: Erweiterte Auskunft:

Über das hinterlegte Registrierungsformular ist eine Anmeldung zum Verfahren möglich. Der Antrag kann per Post oder elektronisch an die Landeshauptstadt Saarbrücken gesandt werden. Da der Registrierungsantrag rechtsverbindlich unterschrieben sein muss, ist eine elektronische Übermittlung nur mit einer qualifizierten Signatur über die Virtuelle Poststelle –eGo-Mail- möglich. Die Landeshauptstadt Saarbrücken - Gewerbemeldestelle- prüft den Antrag des Nutzers auf Registrierung und teilt diesem schriftlich mit, ob er die Voraussetzungen für das automatische Auskunftsverfahren erfüllt.

Mit der Annahmeerklärung erhält der Nutzer die Kennung für seinen Zugang. Mit dieser Kennung kann der Nutzer die Auskünfte aus der Datenbank online einholen. Weitere Zugänge für seine Mitarbeiter können eingerichtet werden.

## III. Kosten:

Für jede Erteilung einer Auskunft fällt eine Gebühr von 15,00 Euro an (SaarlGebG.).

Die Abrechnung der Verwaltungsgebühren für die abgerufenen Auskünfte erfolgt per Sammelrechnung. Im Falle des Zahlungsverzugs des Nutzers von mehr als 4 Wochen ist die Gewerbebehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken berechtigt, den Zugang des Nutzers zu sperren.

## IV. Haftung:

Die Landeshauptstadt Saarbrücken – Gewerbemeldestelle behält sich vor, zeitweilige Beschränkungen des Dienstes, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Dienstes erforderlich sind, vorzunehmen. Sie kann den Nutzer jederzeit ohne Angabe von Gründen auf das schriftliche Auskunftsverfahren verweisen.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken – Gewerbemeldestelle haftet hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Datensätze nicht für deren Aktualität.

Der Nutzer hat die vertrauliche Behandlung der ihm erteilten Zugangskennungen sicherzustellen. Im Falle des Missbrauchs der Zugangskennungen durch den Nutzer oder dessen Mitarbeiter, etwa in Form einer unbefugten Weitergabe an Dritte, ist die Landeshauptstadt Saarbrücken – Gewerbemeldestelle durch den Nutzer von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Im Übrigen behält sich die Landeshauptstadt Saarbrücken – Gewerbemeldestelle die Geltendmachung von Schadensersatz vor.

Eine Verwendung, die nicht im Zusammenhang mit dem rechtlichen Interesse des Nutzers i. S. v. § 14 Abs. 8 GewO steht – insbesondere jede kommerzielle Nutzung –, ist untersagt. Abs. 3 S. 2, 3 gelten entsprechend.